

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisverbände (Vorsitzende und Geschäftsführer)**
- 2. Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg**
- 3. Mitglieder des Präsidiums und den Ehrenpräsidenten**
- 4. nachrichtlich:
stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums**

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Leindecker
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-45 le/lau-he

Datum
29.05.2018

Vorbericht für die 56. Kreisvorstandskonferenz des SGSA

**am Montag, dem 11. Juni 2018, 11:00 Uhr,
im Foyer der Harzlandhalle Ilsenburg,
Harzburger Straße 24 a, 38871 Ilsenburg (Harz)**

I. Nicht öffentlicher Teil (11:00 Uhr)

Zu TOP 1 - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Kreisvorstandskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zu der Kreisvorstandskonferenz wurde mit Schreiben vom 23.4.2018 gemäß an § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung fristgerecht und damit ordnungsgemäß eingeladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen.

Der bisherige Tagesordnungspunkt 4 wird zum

Tagesordnungspunkt 5 unter dem Titel: „Anfragen und Anregungen“.

Der Tagesordnung 4 neu wird eingefügt mit dem Titel:

„Verwendung der Überschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV); „Grunderwerb“.

**Zu TOP 2 - Feststellung der Genehmigung der Niederschrift über die
55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 in Magdeburg**

Die Niederschrift wurde als Anlage zur Ausgabe 11/2017 der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt vom 14.11.2017 versandt.

Nach § 13 Abs. 4 der Verbandssatzung gilt die Niederschrift der Kreisvorstandskonferenz als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben; Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden ebenfalls nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisvorstandskonferenz stellt fest, dass die Niederschrift über die 55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 in der Landeshauptstadt Magdeburg als genehmigt gilt.

**Zu TOP 3 - Änderung der Satzung des SGSA;
Eröffnung der Möglichkeit zur finanziellen Förderung von
Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 2) und Amtszeit der Vorsitzenden
der ständigen Ausschüsse (§ 12 Abs. 2)**

Die Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.11.2008, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 17.9.2010 sowie 3.11.2014, bedarf unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Bestimmungen in § 2 Abs. 2 (Aufgaben) einer Anpassung. Darüber hinaus sollte die Amtszeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse - wie bei den übrigen Verbandsämtern - an die Kommunalwahlperiode gekoppelt werden (§ 12 Abs. 2).

Zu § 2 Abs. 2 (Aufgaben):

Die bisherige Regelung des Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch die Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Im Rahmen der Neufassung soll zum einen die Bestimmung entfallen, wonach der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die bisherige in § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung enthaltene Regelung entspricht den Vorgaben der von der Finanzverwaltung herausgegebenen Mustersatzung für Vereine. Die Übernahme dieser Satzungsregelung ist eine formale Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit. Der SGSA ist jedoch nicht gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Er nimmt die Steuerbefreiung als Berufsverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz und nicht

die Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Abgabenordnung in Anspruch. Für die Steuerbefreiung als Berufsverband bestehen keine formalen Vorgaben über den Wortlaut der Satzung. Die stattdessen vorgeschlagene Formulierung, dass der Verband „gemeinwohlorientiert tätig“ ist, folgt keinen formellen Bestimmungen, sondern dem Selbstverständnis des SGSA.

Zum zweiten soll der bisherige Satz 3 der Vorschrift „Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes“ gestrichen werden.

Auch diese Regelung entspricht den Vorgaben der von der Finanzverwaltung herausgegebenen Mustersatzung für Vereine als formale Voraussetzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit. Dabei leitet sich das Verbot der Mittelauskehrung an die Mitglieder aus dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abgabenordnung) ab. Da der SGSA nicht gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung ist, unterliegt er nicht diesem Regelungsregime. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz enthält demgegenüber eine solche Mittelverwendungsvorgabe nicht.

Dem entsprechend ist der bisherige Satz 3 in § 2 Abs. 2 aus steuerlicher Sicht nicht erforderlich. Die Zweckbindung der Mittel wird durch die auch weiterhin bestehende Vorgabe in § 2 Abs. 2 (bisher Satz 4; neu Satz 3) „Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“ bestimmt. Damit orientiert sich die Mittelverwendung des SGSA weiterhin ausschließlich daran, dass diese der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dient.

Zu § 12 Abs. 2 (ständige Ausschüsse):

§ 12 enthält die Regelungen über die Bildung der ständigen Ausschüsse. Nach Abs. 2 bestehen die ständigen Ausschüsse aus 13 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden. Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, deren Amtszeit nicht begrenzt ist.

Während die dauerhafte Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die ständigen Ausschüsse seinen Grund in der Kontinuität der Gremienarbeit findet, sollten die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zukünftig an die Kommunalwahlperiode gekoppelt sein, wie dies gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung bereits für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten bestimmt ist.

Nach erfolgter Satzungsänderung wären damit auch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse im Zuge der Kommunalwahlen, erstmals im Jahr 2019, neu zu bestimmen.

Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung ist zur weiteren Information beigelegt.

Das Präsidium hat sich in seiner 178. Sitzung am 17.4.2018 mit der Änderung der Verbandssatzung befasst, über die im Rahmen der 15. Mitgliederversammlung am 17.9.2018 in Weißenfels entschieden werden soll. Das Präsidium hat der Kreisvorstandskonferenz einstimmig empfohlen, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die Kreisvorstandskonferenz empfiehlt der 15. Mitgliederversammlung am 17.9.2018 in Weißenfels, die Verbandssatzung in der Fassung vom 17.11.2008, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 17.9.2010 und 3.11.2014, wie folgt zu modifizieren:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

2. a) § 12 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„§ 14 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Zu TOP 4 - Verwendung der Überschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV); Grunderwerb

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) ist aus der Komplementär-GmbH zur KOWISA GmbH & Co KG hervorgegangen. Die KOWISA GmbH & Co KG musste im Jahr 2016 in eine GmbH umgewandelt werden, da sich die steuerlichen Rahmenbedingungen geändert haben. Die GmbH & Co KG diente von 1996 bis 2016 im Wesentlichen dazu, mit vereinfachten Mittel neue Gesellschafter in die KOWISA aufzunehmen. Die Komplementär-GmbH hat ihrerseits zunächst treuhänderische Anteile gehalten, die neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Eintritt in die KOWISA ermöglicht haben. Gleichzeitig bot es sich an, zusätzliche Anteile von Dritten oder von Gemeinden, die selbst nicht in die KOWISA eintreten wollten, durch die Komplementär-GmbH erwerben zu lassen.

Mit erheblichen Einsatz hat die Komplementär-GmbH deshalb rund 15 % der Anteile der KOWISA erworben. Im Rahmen der Umgründung der GmbH & Co KG musste zudem die Komplementär-GmbH weitere Anteile erwerben, um die 15 % halten zu können, weil eine GmbH, die weniger als 15 % an einer weiteren GmbH hält, steuerlich höher besteuert wird, als eine GmbH, die über mehr als 15 % der Anteile verfügt. Die 15 % Anteile zu sichern, ist auch in der Zukunft eine erhebliche Herausforderung an die KWV, da durch zusätzliche Eintritte oder Einlagen in die KOWISA sich die Anteile der Städte und Gemeinden in ihrer Größe ändern. Da dies auch die KWV trifft, bedarf es einer ständigen Überwachung der Anteile der KWV, um keine steuerlichen Nachteile zu erfahren. Die KWV wird also Zukäufe realisieren müssen, um ihren Anteil an der KOWISA zu halten.

Die Ausschüttungen der KOWISA an die KWV dienen in erster Linie dazu, den Mitgliedsbeitrag der SGSA-Mitglieder zu stützen und konstant zu halten. Unterdessen haben wir im Präsidium bereits intensiv über die weitere Anlagestrategie für die KWV gesprochen, um dauerhaft den Ertrag der KWV für die Mitglieder des SGSA zu sichern. Neben der Gründung der Kommunalen Stiftung zu Unterstützung der Kommunalen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt, die wohl an formalen Gründen scheitern wird, stand im Präsidium die Überlegung an, durch einen

weiteren Immobilienerwerb den Ertrag der KWV für die SGSA-Mitglieder langfristig dauerhaft zu sichern. Gleichzeitig soll die bisherige Landesgeschäftsstelle in der Sternstraße 3 langfristig saniert werden, da mittlerweile erheblicher Sanierungsbedarf anfällt.

Nunmehr verdichten sich die Möglichkeiten für einen Immobilienerwerb in der Landeshauptstadt Magdeburg, mit dem einerseits die Lage der Landesgeschäftsstelle stabilisiert werden kann, andererseits ein dauerhaft sicherer Ertrag gewährleistet ist. Gespräche mit der Landeshauptstadt Magdeburg und einem privaten Immobilienbesitzer laufen, haben sich aber noch nicht so konkretisiert, dass ein konkretes Objekt benannt werden kann.

Um kurzfristig jedoch handlungsfähig zu sein, schlagen wir Ihnen folgenden Beschluss vor:

1. *Der Landesgeschäftsführer wird ermächtigt, aus der Gewinnausschüttung der KWV einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro einzusetzen zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in der Landeshauptstadt Magdeburg, wenn die Investition wirtschaftlich vertretbar ist. Der Erwerb erfolgt als außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des SGSA-Haushalts 2018.*
2. *Nach Abschluss der Verhandlungen zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks wird der Landesgeschäftsführer unverzüglich die Kreisvorstandskonferenz über den Sachstand unterrichten.*
3. *Kosten für Planungen und Vorbereitungen werden in den Verbandshaushalt 2019 aufgenommen.*

Zu TOP 5 - Anfragen und Anregungen

Anfragen können gestellt, Anregungen gegeben werden.

II. Öffentlicher Teil (12:00 Uhr)

Zu TOP 1 - Begrüßung

Zu TOP 2 - Grußwort

Herr Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz)

Zu TOP 3 - Sachsen-Anhalt zwischen Lutherjahr und Bauhaus-Jubiläum;

Kulturpolitische Perspektiven des Landes für die nächsten Jahre

Herr Staatsminister Rainer Robra, Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur

Zu TOP 4 - Bericht über aktuelle Themen der Verbandsarbeit
Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker.

Herr Landesgeschäftsführer Leindecker wird einen mündlichen Bericht über die aktuellen Themen der Verbandsarbeit in den vergangenen Monaten geben.

Zu TOP 5 - Anfragen und Anregungen

Anfragen können gestellt, Anregungen gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer